

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

63. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2011

Nr. 4

Inhalt:	Runderlasse	Seite
	Berichtigung	253
	Änderung der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	255
	Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	255
	Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit	256
	Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. Oktober 2009 (JMBl. S. 563)	258
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Zweite Wahlbekanntmachung zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	261
	Personalnachrichten	266
	Stellenausschreibungen	270
	Hinweise	
	Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdiensdt für die Amtsanwaltslaufbahn zum 1. Januar 2012	272

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNG

Nr. 15 (2010) Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare. RdErl. d. MdJIE v. 1. 4. 2010 (3830 - II/C 1 - 2010/2225 - I/A) – JMBl. 2010 S. 102, 137 –

Bei der Neubekanntmachung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der Fassung vom 1. April 2010 (JMBl. 2010 S. 102, 137) ist das Muster 7 (Übersicht über Urkundengeschäfte der Notarin / des Notars) versehentlich in einer veralteten Fassung abgedruckt worden (JMBl. 2010 S. 148).

Nachfolgend wird das Muster 7 in der geltenden Fassung abgedruckt.

Muster 7

An die/den
 Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts

in _____

Übersicht

über

Urkundengeschäfte der Notarin/des Notars _____

Amtsgerichtsbezirk _____

Amtssitz _____

im Kalenderjahr _____

- In der Zeit von _____ bis _____ *)

Die Richtigkeit bescheinigt

_____ ,den _____

Notarin/Notar

	Zahl
1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Notarrolle	
Davon:	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:	
aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs	
bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs	
b) Verfügung von Todes wegen	
c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen**)	
d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse***)	
2. Wechsel und Scheckproteste	
3. Zusammen	

*) Nur ausfüllen, falls die Notarin/der Notar nicht während des ganzen Kalenderjahres im Amt war.

**) Einschließlich der in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 7, § 24 Abs. 2 Nr. 3 DONot).

***) Einschließlich der Vollstreckbarerklärungen nach § 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO.

Nr. 8 Änderung der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. RdErl. d. MdJIE v. 14. 2. 2011 (4220 – III/B 2 – 2009/11561 – III/A) – JMBl. S. 255 –
– Gült.-Verz.Nr. 241 –

RdErl. v. 5. 11. 2009 (JMBl. S. 577)

I.

Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 5. November 2009 (JMBl. S. 577) werden wie folgt geändert:

Teil I Abschnitt B II Nr. 2 Buchst. g erhält folgende Fassung:

„g) Beauftragt die berechtigte Person eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche, so sind ihre Aufwendungen für die entstandenen Gebühren als Teil des Vermögensschadens erstattungsfähig, sofern die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes notwendig war. Daran fehlt es regelmäßig in einfach gelagerten Fällen, etwa wenn ausschließlich immaterielle Haftentschädigung verlangt wird (§ 7 Abs. 3 StrEG). Eine Vorteilsausgleichung hinsichtlich der erstattungsfähigen Gebühren findet nicht statt.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 9 Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). RdErl. d. MdJIE v. 24. 2. 2011 (9341/2 – III/B 2 – 2010/12515 – II/A)
– JMBl. S. 255 –
– Gült.-Verz. Nr. 2104 –

RdErl. v. 2. 11. 2006 (JMBl. S. 558)
23. 3. 2007 (JMBl. S. 357)
26. 2. 2008 (JMBl. S. 103)
16. 3. 2009 (JMBl. S. 276)
18. 2. 2010 (JMBl. S. 88)

Der **Länderteil** der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 2. November 2006 (JMBl. S. 558), zuletzt geändert durch Runderlass vom 18. Februar 2010 (JMBl. S. 88), ist geändert und ergänzt.

Von einem Abdruck der Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen. Die 35. Ergänzungslieferung zur amtlichen Handausgabe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen wurde mit Erlass vom 25. Januar 2011 an die Gerichte herausgegeben.

Sie enthält die von dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nach dem Stand vom November 2010.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen beim

Kulturbuch-Verlag

Sprosserweg 3

12351 Berlin

bezogen werden.

Nr. 10 Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit. Rd.Erl. d. MdJIE v. 8. 3. 2011 (2003 – Z/A 2 – 2010/5347- Z/A 2) – JMBl. S. 256 – – Gült.-Verz.-Nr. 3204 –

§ 1

Übertragung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Zustellung können Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern, Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizverwaltungsdienstes, die auch Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes wahrnehmen, sowie Justizaushelferinnen und Justizaushelfern mit deren Einverständnis als Nebentätigkeit (im Nebenamt) übertragen werden.
- (2) Die Übertragung obliegt der Behörde, für die die Zustellung bewirkt werden soll, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Beschäftigungsbehörde.
- (3) Die mit der Zustellung beauftragten Bediensteten sind auf die bei der Zustellung zu beachtenden Vorschriften hinzuweisen.

§ 2

Nebentätigkeit

- (1) Die Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung. Die beamten- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten sind zu beachten.
- (2) Beamtinnen und Beamte sind auf die Abführungspflicht nach § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492), Tarifbeschäftigte sind auf die Abführungspflicht nach § 3 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 1. September 2009 (StAnz. S. 2977) in Verbindung mit Nr. 3.5.8 der Durchführungshinweise vom 4. März 2010 (StAnz. S. 829), soweit die Vergütung den dort genannten Höchstbetrag überschreitet, besonders hinzuweisen.

§ 3

Zustellung

(1) Die mit der Zustellung beauftragten Bediensteten haben zu gewährleisten, dass die Zustellung spätestens an dem der Abholung der zuzustellenden Schriftstücke folgenden Werktag vorgenommen wird. Die Rückgabe der Zustellungsurkunden hat spätestens an dem der Ausführung folgenden Werktag zu erfolgen. Schriftstücke, die nicht zugestellt werden können, sind an dem der Abholung folgenden Werktag zurückzugeben.

(2) Über die Zustellungen ist eine Nachweisliste mit Aktenzeichen, Datum und Art der Zustellung zu führen.

§ 4

Vergütung

(1) Für jede im Rahmen der Nebentätigkeit ausgeführte Zustellung wird den Bediensteten eine Vergütung in Höhe von drei Euro gewährt. Als ausgeführt gilt die Zustellung auch dann, wenn sie erfolglos war. Mit der Vergütung sind alle mit der Zustellung in Verbindung stehenden Tätigkeiten und jeder Aufwand abgegolten. Reisekostenvergütung wird daneben nicht gewährt.

(2) Die Vergütung unterliegt der Lohnsteuer und bei Tarifbeschäftigten auch der Sozialversicherungspflicht.

§ 5

Festsetzung und Auszahlung

(1) Die Vergütung wird durch die Dienststelle, für die die Zustellungen bewirkt wurden, monatlich festgesetzt. Die Bediensteten haben der Dienststelle hierzu monatlich die Anzahl der im Vormonat ausgeführten Zustellungen nachzuweisen. Wenn Bedienstete in einem Monat weniger als 20 Zustellungen für diese Dienststelle vorgenommen haben, kann die Dienststelle die Festsetzung für zwei aufeinanderfolgende Monate gemeinsam vornehmen.

(2) Die Vergütung ist bei Gruppe 536 kameral fortzuschreiben. Die Auszahlung erfolgt durch das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung.

(3) Die Mitversteuerung erfolgt durch die Hessische Bezügestelle. Zeitgleich mit der Festsetzung veranlasst die Dienststelle die Mitversteuerungsanzeige an die zur Datenpflege in SAP HR zuständige Stelle.

§ 6

Unfallschutz

Die Durchführung von Zustellungen im Rahmen der Nebentätigkeit ist Dienstausbübung. Beamtinnen und Beamte haben daher Anspruch auf Unfallfürsorge nach Abschnitt V des

Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410, 413, 414) sowie auf Gewährung von Sachschadensersatz außerhalb der Unfallfürsorge nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160). Für Tarifbeschäftigte gelten die entsprechenden tarif- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Nr. 11 Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. Oktober 2009 (JMBl. S. 563) – RdErl. d. MdJIE v. 15. 3. 2011 (3830 - II/C1 - 2011/254) – JMBl. S. 258 –

I.

Teil A des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. Oktober 2009 (JMBl. S. 563) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a wird das Wort „Mai“ durch „August“ und das Wort „Juli“ durch „Oktober“ ersetzt.
- b) In Buchst. b wird das Wort „Mai“ durch „August“ ersetzt.
- c) Buchst. c wird aufgehoben.

2. Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„II. Bewerbungsverfahren

1. Bewerbungen um eine ausgeschriebene Notarstelle sind innerhalb einer Ausschlussfrist (§ 6b Abs. 2 und 4 Satz 1 BNotO) von sechs Wochen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zusammen mit folgenden Unterlagen dreifach, davon einmal im Original oder in beglaubigter Abschrift, einzureichen (§ 64a Abs. 2 BNotO):
 - a) ausgefüllter Fragebogen Vordruck HJV 14 a,
 - b) Personalbogen Vordruck HJV 14,
 - c) Geburtsurkunde,

- d) Zeugnis über die erste und zweite juristische (Staats-)Prüfung oder Nachweis nach § 117 b Abs. 1 BNotO,
 - e) Nachweis über die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer und die anwaltliche Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNotO,
 - f) Zeugnis über die notarielle Fachprüfung (§ 7d Abs. 1 BNotO),
 - g) gegebenenfalls Nachweise über notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO,
 - h) Einwilligung, dass zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 2 BNotO Stellungnahmen und Auskünfte der Rechtsanwaltskammer, der Notarkammer, der Generalstaatsanwaltschaft und der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in deren Bezirk die Kanzlei unterhalten wird, eingeholt und Personalakten anderer Behörden beigezogen sowie die zur Durchführung des Auswahlverfahrens und der Bestellung erforderlichen personenbezogenen Daten von den zuständigen Behörden einschließlich der Notarkammer gespeichert und verarbeitet werden.
2. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts prüft die Anträge, insbesondere die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. In der Regel sind Erkundigungen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einzuholen, in deren Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber die Kanzlei unterhält. Ferner sind eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) und Stellungnahmen insbesondere der Rechtsanwalts- und der Notarkammer einzuholen. Der Bewerberin oder dem Bewerber kann auch aufgegeben werden, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn dies für die Beurteilung der persönlichen Eignung erforderlich erscheint.
 3. Enthält das Zeugnis über die die juristische Ausbildung abschließende Staatsprüfung eine Note ohne Punktzahl nach § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), so wird, falls die im Zeugnis ausgewiesene Notenstufe keine nähere Differenzierung – etwa durch Dezimalstellen – zulässt, bei der Bestimmung der Punktzahl nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO die mittlere Punktzahl derjenigen Notenstufe nach § 2 der genannten Verordnung angesetzt, die nach den in § 1 der Verordnung enthaltenen Definitionen der im Zeugnis ausgewiesenen Notenstufe entspricht. Ist im Examenszeugnis weder eine Note noch eine Punktzahl ausgewiesen, werden vier Examenspunkte zugrunde gelegt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber weist durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes nach, dass eine höhere Examenspunktzahl in Ansatz zu bringen ist.
 4. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt (§ 129 SGB IX).
 5. Vor der Bestellung zur Notarin oder zum Notar haben die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts

- a) nachzuweisen, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 BNotO); dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage der Bescheinigung einer Notarkammer über das Durchlaufen der Praxisausbildung zu erbringen,
 - b) nachzuweisen, dass eine Berufshaftpflichtversicherung besteht (§§ 6a, 19a BNotO), und
 - c) zu erklären, dass ab dem Zeitpunkt der Bestellung kein Dienst- oder ähnliches Beschäftigungsverhältnis – auch nicht zu einer anderen Rechtsanwältin oder einem anderen Rechtsanwalt oder als Syndikusanwältin oder Syndikusanwalt – und keine mit dem Notaramt unvereinbare Bürogemeinschaft oder sonstige Berufsverbindung besteht und keine mit dem Notaramt unvereinbare Tätigkeiten ausgeübt werden.
6. Die Aushändigung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu unterschreibenden Bestallungsurkunde erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts, zu dessen Bezirk der in Aussicht genommene Amtssitz gehört. Über die Aushändigung der Urkunde und die Vereidigung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BNotO) wird eine Niederschrift aufgenommen.
 7. Das Landgericht legt dem Oberlandesgericht in Abschrift die Niederschrift über die Aushändigung der Urkunde und die Vereidigung vor. Eine Abschrift ist der Notarkammer zu übersenden.
 8. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts veranlasst die Notarin oder den Notar, die Unterschrift sowie einen Abdruck des Präge- und Farbdruksiegels (§§ 1 und 2 DNot) einzureichen."

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Zweite Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen hat festgestellt, dass bis zum Ende der Wahlfrist am 28. 02. 2011, 17.00 Uhr 3.136 Rücksendeumschläge vorlagen. Bis zur 3. Sitzung des Wahlausschusses waren weitere 60 Rücksendeumschläge verspätet eingegangen, die nicht berücksichtigt wurden.

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigt sind laut Wählerverzeichnis

- im Wahlbezirk Frankfurt am Main 16.219
- im Wahlbezirk Kassel 1.596

insgesamt 17.815 Mitglieder gewesen.

Davon haben

- im Wahlbezirk Frankfurt am Main 2.633
- im Wahlbezirk Kassel 465
- fehlerhafte Wahlunterlagen 38

insgesamt 3.136 Mitglieder an der Wahl teilgenommen.

Abgegeben haben die Wählerinnen und Wähler

- im Wahlbezirk Frankfurt am Main 2.626 gültige Stimmen,
- im Wahlbezirk Kassel 464 gültige Stimmen.

Auf die Bewerber sind folgende Stimmen entfallen:

Wahlbezirk Frankfurt am Main	Stimmen
1 Plagemann, Prof. Dr. Hermann	1068
2 Benckendorff, M.A. Hans-Peter	1038
3 Wolf, Tanja	712
4 Weigel, Dr. Michael	702
5 Lange, Claudia	660
6 von Ketelhodt, Hella	652
7 Weiser, Dr. Benedikt	651
8 Dörr, Dr. Felix	638
9 Lindemann, Dr. Alexander	636
10 Pense, Dr. Till	607
11 Claas, Ingrid	596

12	Schwab, Barbara	580
13	Lorenzen, Ute	566
14	Jost, Caroline	565
15	Körber, Dorothea	563
16	Goldschmidt, Andrea	560
17	Achilles-Horas, Ilka	559
18	Kuther, Thomas	554
19	Haack, Dr. Leona B.	546
20	Grünig, Karen Sabine	540
21	Mittelmann, Ursula	527
22	Benkert, Manfred	515
23	Landzettel, Dr. Stefan	509
24	Dietrich, Elke	477
25	Schneider, Dr. Klaus	454
26	Nautscher, Dagmar	447
	Pos. 26 nach Losentscheid (§ 7 Abs. 2 WO)	
27	Hasse, Dr. Andreas	447
	Pos. 27 nach Losentscheid (§ 7 Abs. 2 WO)	
28	Rost, Ulrike	433
29	Meth-Kolbe, Martina	409
30	Diefenbach, Willi	380
	Pos. 30 nach Losentscheid (§ 7 Abs. 3 WO)	
31	Müller, Kerstin	380
	Pos. 31 nach Losentscheid (§ 7 Abs. 3 WO)	
32	Unkelbach-Tomczak, Sabine	374
33	Barenhoff, Dr. Patrick Artur	355
34	Krämer, Andreas	352
35	Behnke, Jan Thomas	346
36	Stöppler, Hanfried	306
37	Luthin, Michael	273
	Pos. 37 nach Losentscheid (§ 7 Abs. 3 WO)	
38	Höhl, Frank	273
	Pos. 38 nach Losentscheid (§ 7 Abs. 3 WO)	
39	Bergrath, Ulrich	261
40	Else, Michael A.	258
41	Malsi, Hartmut	228
42	Müller, Jörg Michael	197

Wahlbezirk **Kassel**

Stimmen

1	Becker, Dr. Peter	186
2	Siegner, Stefan	185
3	Rissel, Dr. Friedhelm	160
4	Leinemann, Sylvia	156
5	Kögel, Heinz-Harald	149

6	Bandte, Jürgen	131
7	Henkel, Markus	111
8	Brandt, Reinhard	103
9	Schlier, Michael	99
10	Rosinsky, Lars David	81
11	Soban, Patrick	43

Damit sind für den Wahlbezirk **Frankfurt am Main** gewählt

als Mitglieder	Stimmen
1 Plagemann, Prof. Dr. Hermann	1068
2 Benckendorff, M.A. Hans-Peter	1038
3 Wolf, Tanja	712
4 Weigel, Dr. Michael	702
5 Lange, Claudia	660
6 von Ketelhodt, Hella	652
7 Weiser, Dr. Benedikt	651
8 Dörr, Dr. Felix	638
9 Lindemann, Dr. Alexander	636
10 Pense, Dr. Till	607
11 Claas, Ingrid	596
12 Schwab, Barbara	580
13 Lorenzen, Ute	566
14 Jost, Caroline	565
15 Körber, Dorothea	563
16 Goldschmidt, Andrea	560
17 Achilles-Horas, Ilka	559
18 Kuther, Thomas	554
19 Haack, Dr. Stefan	546
20 Grünig, Karen Sabine	540
21 Mittelman, Ursula	527
22 Benkert, Manfred	515
23 Landzettel, Dr. Stefan	509
24 Dietrich, Elke	477
25 Schneider, Dr. Klaus	454
als Ersatzmitglieder	Stimmen
26 Nautscher, Dagmar	447
27 Hasse, Dr. Andreas	447

28 Rost, Ulrike	433
29 Meth-Kolbe, Martina	409
30 Diefenbach, Willi	380
31 Müller, Kerstin	380
32 Unkelbach-Tomczak, Sabine	374
33 Barenhoff, Dr. Patrick Artur	355
34 Krämer, Andreas	352
35 Behnke, Jan Thomas	346
36 Stöppler, Hanfried	306
37 Luthin, Michael	273
38 Höhn, Frank	273
39 Bergrath, Ulrich	261
40 Else, Michael A.	258

Nicht gewählt wurden	Stimmen
41 Malsi, Hartmut	228
42 Müller, Jörg Michael	197

Damit sind für den Wahlbezirk **Kassel** gewählt

als Mitglieder	Stimmen
1 Becker, Dr. Peter	186
2 Siegner, Stefan	185
3 Rissel, Dr. Friedhelm	160
4 Leinemann, Sylvia	156
5 Kögel, Heinz-Harald	149

als Ersatzmitglieder	Stimmen
6 Bandte, Jürgen	131
7 Henkel, Markus	111
8 Brandt, Reinhard	103
9 Schlier, Michael	99
10 Rosinsky, Lars David	81

Nicht gewählt wurde	Stimmen
11 Soban, Patrick	43

Die gewählten Mitglieder in den Wahlbezirken sind unterrichtet. Können sie die Wahl nicht annehmen, so tritt an ihre Stelle diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber des Wahlbezirks, die/der nach den bereits gewählten Mitgliedern die nächsthöchste Stimmenzahl besitzt.

Auf **§ 17 WO (Wahlanfechtung)** ist hinzuweisen:

„(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem Wahlbezirk innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde, eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie rechtskräftig für ungültig erklärt wird.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und denjenigen zuzustellen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen."

Wahlanfechtungen sind an den Wahlausschuss bei dem

**Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen,
Bockenheimer Landstraße 13-15
60325 Frankfurt am Main**

zu richten.

Damit ist der Wahlgang der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen 2011 abgeschlossen.

Lutz Tauchert
Wahlleiter

Der Wahlausschuss

Rechtsanwalt
Lutz Tauchert
(Wahlleiter)

Rechtsanwalt
Fridhelm Faecks

Rechtsanwältin
Claudia Lange

Rechtsanwalt
Heinz-Harald Kögel

Rechtsanwalt
Dr. Till Pense

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zur Richterin
am Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Dr. Gundula Fehns-Böer;
- zur Justizsekretärin : Katharine Iffland, Lea Weisel und Linda Schütze – alle unter
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärinnen Kathrin Wald und Maria Blank wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

- Justizhauptsekretärin Petra Humm v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Landgericht Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Marie-Kathrin Rutzki in Darmstadt und
Dr. Sanda Löwer in Frankfurt am Main – beide unter gleichzeitiger
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Justizsekretärin : Anna Spahn in Frankfurt am Main – untergleichzeitiger Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärinnen Nadine Mathes in Frankfurt am Main und Stephanie Stubenrauch in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

- Justizsekretärin Barbara Bretter v. d. Landgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Kirchhain.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Amtsinspektor Norbert Krug in Gießen.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zum Justizhauptsekretär: Justizobersekretär Roger Schollmaier in Darmstadt;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Sabine Wolff in Kassel;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretär Heiko Schneider in Darmstadt;
- zur Justizsekretärin : Sandra Schmidt in Darmstadt, Corinna Jacob in Darmstadt und Alexandra Münch in Darmstadt – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Christian Beckerle, Patrick Fauze und Dominik Wetzel in Darmstadt, Nils Ringsleben in Frankfurt am Main – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärinnen Sabine Schäfer, Nadine Becker und Jennifer Schröder in Frankfurt am Main sowie Justizsekretär Bernhard Bitsch in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

- Amtsinspektorin Heike Klein v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main; Justizobersekretär Arndt Hilgenberg v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und Justizsekretärin Christine Hofmann v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Amtsgericht Friedberg (Hessen).

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Direktor
des Amtsgerichts : Richter am Amtsgericht Ulrich Wetzel in Seligenstadt;
- zur Richterin
am Amtsgericht : Staatsanwältin – Richterin kraft Auftrags – Dr. Kathrin Exler in Friedberg – unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Carsten Böll in Rüdeshcim – unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Obergerichtsvoll-
zieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Hans Georg Krug in Frankfurt am Main, Wolfgang Magnon in Hanau und Bernhard Bleutge in Limburg an der Lahn;

- zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Daniel Grenz in Frankfurt am Main;
- zur Amtsinspektorin mit Amtszulage : Amtsinspektorin Anneliese Radomski in Frankfurt am Main;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Andrea Rohrbach und Elisabeth Wirth in Frankfurt am Main sowie Ursula Moos in Gießen;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Karl-Heinz Elske in Frankfurt am Main;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Daniela Greiner, Petra Liewig, Daniela Mehonić und Katrin Tschanz in Frankfurt am Main sowie Anja Seip in Limburg an der Lahn;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Erwin Schmidt in Eschwege;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Hajrije Zejnullahi in Frankfurt am Main, Nicole Gibhart in Kassel und Katja Bänsch in Weilburg;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretär Michael Reich in Fritzlar;
- zur Justizsekretärin : Magdalena Nowak in Darmstadt, Elisabeth Birkner, Carolin Kaiser, Marion Kraft, Alwina Luft, Christine Maier, Anita Meyer und Christina Schur in Frankfurt am Main; Diana Boschmann in Hanau; Nadja Tschab und Nadine Rodemer in Offenbach am Main sowie Jasmin Simone Heckl und Stefanie Schweizer in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Kai Appel in Königstein im Taunus und Thomas Busch in Weilburg – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärinnen Melanie Koß in Darmstadt, Katrin Buxmann in Darmstadt, Frauke Knögel in Wiesbaden, Stefanie Binz in Bad Homburg vor der Höhe, Franziska Lotz in Michelstadt, Johanna Franz in Darmstadt und Justizsekretär Erik Schilling in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Obergerichtsvollzieher Arno Köhler v. d. Amtsgericht Fritzlar a. d. Amtsgericht Alsfeld und Wolfgang Zellner v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht Weilburg; Gerichtsvollzieherin Daniela Golisch-Schröder v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Rotenburg an der Fulda; beauftragte Gerichtsvollzieherinnen Melanie Felsch v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Königstein im Taunus, Meike Gerhold-Schäfer v. d. Amtsgericht Gießen a. d. Amtsgericht Marburg, Liv Denise Rippl v. d. Amtsgericht Michelstadt a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main und Claudia Stepputat v. d. Amtsgericht Lam-

pertheim a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main; Justizhauptsekretärinnen Sandra Fischer v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gießen und Ilka Loos v. d. Amtsgericht Nidda a. d. Amtsgericht Gießen; Justizobersekretärinnen Melanie Coryell v. d. Amtsgericht Offenbach a. d. Amtsgericht Nidda, Sanchi Ghosh v. d. Amtsgericht Hünfeld a. d. Bundessozialgericht in Kassel, Verena Holzhäuser v. d. Amtsgericht Limburg an der Lahn a. d. Amtsgericht Diez und Sabine Noll v. d. Amtsgericht Friedberg (Hessen) a. d. Amtsgericht Gießen; Justizobersekretärin Justizsekretärin Silvia Deeg v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gießen sowie Justizsekretär Marco Schwan v. d. Amtsgericht Bad Hersfeld a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Reinhard Böhm in Fulda, Gerhard Bördner in Weilburg, Hans-Jürgen Neusser in Marburg und Karl-Heinz Weber in Rotenburg an der Fulda; Amtsinspektorin Ingrid Wiederhold in Wiesbaden; Amtsinspektoren Adam Hirth in Biedenkopf und Axel Reis in Friedberg (Hessen) sowie Justizhauptsekretärin Cornelia Schumann in Gießen.

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Justizsekretärin Nathalie Rittershaus wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizobersekretärin Miriam Bleu v. d. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gießen.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Arno Schwarz zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs für die Zeit vom 1. März 2011 bis 29. Februar 2016.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Joachim Blum mit dem Amtssitz in Alsfeld, Robert Ingenbek, LL.M., mit dem Amtssitz in Frankenberg, Stefan Reusch mit dem Amtssitz in Limburg an der Lahn und Uwe Weinbrenner mit dem Amtssitz in Schwalmstadt.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Jörg Michael Knoll wurde von Bad Orb nach Gelnhausen verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Wolfgang Ebner mit dem Amtssitz in Darmstadt, Notar Diether Neudörfer mit dem Amtssitz in Lampertheim und Notar Lutz Wallraven mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dieter Hoffmann mit dem Amtssitz in Dreieich, Notar Dr. Georg Hartmut Schroer mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main und Notar Dr. Hannsklaus Walther mit dem Amtssitz in Bad Homburg.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

3. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Hanau
(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Büdingen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

5. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

6. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Staatsanwaltschaften

7. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7.) – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltslaufbahn zum 1. Januar 2012

Es ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2012 eine begrenzte Anzahl von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltslaufbahn zuzulassen.

Aussicht auf Zulassung haben Bewerberinnen und Bewerber, die

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im Rechtspflegerdienst bewährt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheinen und
3. das 35. Lebensjahr, bei Vorliegen einer Schwerbehinderung oder sonstiger besonderer Gründe das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben.

Der Vorbereitungsdienst dauert fünfzehn Monate und wird nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes (AAnwAPO) vom 21. Dezember 2008 (JMBl. S. 185) gestaltet.

Während des Vorbereitungsdienstes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Bestehen der Amtsanwaltsprüfung bis zur Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt, die nur nach Maßgabe freier Planstellen und unter Umständen erst nach längerer Wartezeit möglich sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei Bedarf auch Beschäftigung im Rechtspflegerdienst erfolgen.

Bewerbungen sind **bis spätestens 13. Mai 2011** auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main zu richten.

In der Bewerbung ist zu erklären, ob die Bewerberin oder der Bewerber uneingeschränkt bereit ist, nach Ablegen der Amtsanwaltsprüfung bei jeder Staats(Amts)anwaltschaft in Hessen im Amtsanwaltsdienst tätig zu werden.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Beschäftigungsbehörde prüft unter Anlegung eines strengen Maßstabes, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach Persönlichkeit, bisherigen Leistungen und Führung für den Amtsanwaltsdienst geeignet erscheint. Sie legt das Ergebnis der Prüfung unter Hervorhebung etwaiger Bedenken dar und leitet diese Stellungnahme mit dem Bewerbungsgesuch auf dem Dienstweg unter Beifügung eines eingehenden Dienstleistungszeugnisses **bis spätestens 20. Mai 2011** an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main weiter.

Eine zweiwöchige Hospitation der Bewerberinnen und Bewerber bei einer Staats(Amts)anwaltschaft ist in der 23. und 24. Kalenderwoche 2011 geplant.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Der Generalstaatsanwalt
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2011** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.